



Suche



Inhaltsverzeichnis

- Gemeindeordnung für den Freistaat ...
  - Erster Teil Wesen und Aufgaben der G...
  - + 1. Abschnitt Begriff, Benennung und ...
  - + 2. Abschnitt Rechtsstellung und Wirk...
  - + 3. Abschnitt Gemeindegebiet und ge...
  - 4. Abschnitt Rechte und Pflichten de...
    - Art. 15 Einwohner und Bürger
    - Art. 16 Ehrenbürgerrecht
    - Art. 17 Wahlrecht
    - Art. 18 Mitberatungsrecht (Bürgerv...
    - Art. 18a Bürgerbegehren und Bürg...
    - Art. 18b Bürgerantrag
    - Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit
    - Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiege...
    - Art. 20a Entschädigung
    - Art. 21 Benutzung öffentlicher Einri...
  - + 5. Abschnitt Gemeindehoheit (Art. 22...
  - + Zweiter Teil Verfassung und Verwaltun...
  - + Dritter Teil Gemeindegewirtschaft (Art. 6...
  - + Vierter Teil Staatliche Aufsicht und Re...
  - + Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvo...

GO

Text gilt ab: 01.08.2023

Fassung: 22.08.1998

Gesamtansicht



Art. 18b Bürgerantrag

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). <sup>2</sup>Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. <sup>2</sup>Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.
- (4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (6) <sup>1</sup>In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zuständig sind, Bürgeranträge gestellt werden. <sup>2</sup>Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. unterschiftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindebürger ist,
  2. sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,
  3. der Bezirksausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet.
- (7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.
- (8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Bayern.de

Barrierefreiheit

BayernPortal

Hilfe

Datenschutz

Kontakt

Impressum



Datenschutz-Einstellungen

Um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, verwenden wir Cookies. Durch Bestätigen des Buttons „Akzeptieren“ stimmen Sie der Nutzung von Cookies zu. Über den Button „Ablehnen“ können Sie die Nutzung aller nicht technisch-notwendigen Cookies unterbinden. Über „Konfigurieren“ können Sie auswählen, welche Cookies Sie zulassen wollen. Weitere Informationen erhalten Sie zudem in unserer [Datenschutzerklärung](#).

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Konfigurieren

Ablehnen

Akzeptieren

